

# Zu zwei neu gefundenen Handschriftenfragmenten der Sachsenspiegelglosse\*

Von

FRANK-MICHAEL KAUFMANN

a) Hauptstaatsarchiv Weimar (Signatur: Handschriftenfragmente 306.2)

Das Pergamentblatt, 325 mm hoch, 238 mm breit, zweispaltig, 40 Zeilen pro Kolumne, enthält einen Teil der Glosse des Johann von Buch zum Sachsenspiegel-Landrecht (Buch I Art. 3 § 3). Seine Sprache ist niederdeutsch mit mitteldeutschen Wortformen und scheint dem ostfälischen Raum anzugehören. Die Schrift weist in das 14. Jahrhundert.

Der rechte lebende Kolumnentitel wird gebildet durch ein am Kopf der linken Spalte der recto-Seite stehendes L für *Liber*, eine am Kopf der rechten Spalte der recto-Seite befindliche I, sowie das rechts daneben stehende Wort *Lantrecht*, also: Buch I des Sachsenspiegel-Landrechts. L und I wiederholen sich entsprechend auf der verso-Seite und bilden den linken lebenden Kolumnentitel. Der Text der linken Kolumne der recto-Seite beginnt mit den Worten: *hoch du rekenen kanst*, die verso-Seite endet mit *alle ere p(ri)uilegia und alle dat wedder spre[.]*.

Das Fragment läßt sich keiner der Handschriften-Gruppen, in welche die Glossen-Handschriften eingeteilt sind<sup>1</sup>, zweifelsfrei zuordnen. Vor allem liegt dies daran, daß der Artikel I 3 von den Glossen-Handschriften - mit Ausnahme natürlich derer, die völlig selbständige Glossenfassungen enthalten, wie beispielsweise die Stendaler Glosse - mehr oder minder gleichlautend überliefert ist.

---

\*) Der Vf. bereitet unter Leitung von Rolf LIEBERWIRTH (Halle/Saale) an der Sächsischen Akademie der Wissenschaften zu Leipzig eine Edition der Glosse(n) zum Sachsenspiegel-Landrecht vor. - Der Hinweis auf beide Fragmente wird Ulrich-Dieter OPPITZ (Elchingen/Neu-Ulm) verdankt; sie sind erwähnt von DEMS., Ergänzungen zu „Deutsche Rechtsbücher des Mittelalters und ihre Handschriften“, ZRG Germ. 114 (1997) S. 445, unter den Nrr. 1485d (Weimar) und 1617a (Zeitz).

1) Gustav HOMEYER, Die deutschen Rechtsbücher des Mittelalters und ihre Handschriften, neubearbeitet von Conrad BORCHLING, Karl August ECKHARDT und Julius v. GIERKE (1931/1934) (zitiert als HOMEYER) S. \*48-\*52; Ulrich-Dieter OPPITZ, Deutsche Rechtsbücher des Mittelalters Bd. 1 (1990) S. 72-75.